

## **Richtlinien für Absenz- und Urlaubsregelung für Lernende**

### **1. Grundhaltung**

Die vorliegenden Richtlinien regeln die unvorhersehbaren Abwesenheiten, den Bezug von individuellem Urlaub und Jokertagen. Diese Richtlinien sorgen für eine einheitliche Anwendung für alle Lernenden der Schule Inwil vom Kindergarten bis zum 6. Schuljahr. Im Interesse eines geordneten Schulbetriebes werden die begründeten Urlaubsgesuche sorgfältig geprüft.

### **2. Grundlage**

- Gesetz über die Volksschulbildung VBG (SRL 400a) §11, §13 und §21
- Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung VBV (SRL 405), §10, §11 und §21

### **3. Unvorhersehbare Abwesenheiten**

Unvorhersehbare Abwesenheiten wie Krankheiten, Unfälle und Notfälle, die den Besuch der Schule verunmöglichen, sind von den Erziehungsberechtigten unverzüglich der zuständigen Lehrperson via Klapp (Neue Absenz) unter Angabe des Grundes zu melden. Abwesenheiten, die nicht innert vier Tagen seit Beginn der Abwesenheit begründet werden oder deren Begründung keine Unvorhersehbarkeit darzustellen vermag, gelten als unentschuldigte Absenzen.

### **4. Vorhersehbare Abwesenheiten**

#### **4.1 Urlaub**

Lernende können auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise beurlaubt werden. Die Zuständigkeit dafür entnehmen Sie der untenstehenden Tabelle.

#### **Zuständigkeit:**

Bis 3 Tage*	4 – 10 Tage	Ab 11 Tage
Klassenlehrperson	Schulleitung	Bildungskommission

\* Betrifft der Urlaub max. 3 Tage unmittelbar vor oder nach Schulferien ist in jedem Fall die Schulleitung zuständig.

Die schriftlichen Gesuche an die Klassenlehrperson sind begründet mindestens **zehn Arbeitstage vorher** einzureichen. Ausserdem gilt zu beachten, dass beim Bezug die verbleibenden Jokertage bis maximal der Dauer des Urlaubs angerechnet werden.

Die schriftlichen Gesuche an die Schulleitung und Bildungskommission sind begründet mindestens **zwei Monate vorher** einzureichen. **Es wird höchstens ein Gesuch welches mehr als 10 Tage beträgt für die ganze Schulzeit in Inwil bewilligt.**

In der Regel wird in der 1. Schulwoche nach den Sommerferien und in der letzten Schulwoche des Schuljahres kein Urlaub genehmigt.

Folgende Kriterien werden zur Genehmigung von Urlauben über drei Tage berücksichtigt:

- Der Urlaub dient der Familienzusammenführung.
- Ausnahmesituation in beruflichen oder familiären Kontexten wie Erproben eine Auslandwohnsituation, Beziehen eines Wettbewerbspreises und dergleichen.
- Veranstaltungen mit pädagogischem Wert.
- Religiöse Feiertage.
- Weitere Situationen liegen im Ermessen der Schulleitung bzw. der Bildungskommission.

Beim Bezug von Urlaub werden die Jokertage bis maximal der Dauer des Urlaubs angerechnet.

Die Erziehungsberechtigten übernehmen während des Urlaubs die alleinige Verantwortung für die Bildung ihrer Kinder. Dies beinhaltet insbesondere die eigenständige Erarbeitung verpasster Unterrichtsinhalte. Es besteht kein Anspruch auf Nachhilfe seitens der Schule, falls nach der Rückkehr Defizite im Unterrichtsstoff bestehen.

## 4.2. Jokertage

Pro Schuljahr haben die Erziehungsberechtigten das Recht, für Lernende unbegründete Abwesenheiten für höchstens 4 Halbtage zu beantragen. Bei Eintritt im 2. Semester können maximal 2 Halbtage beantragt werden.

Für den Bezug von Jokerhalbtagen gelten folgende Regelungen:

- Die Abwesenheit ist via Klapp (Neue Absenz, Jokertage) **mindestens 2 Arbeitstage im Voraus** bei der Klassenlehrperson zu beantragen. Verpasster Unterrichtsstoff muss von den Lernenden **in eigener Verantwortung** – wenn notwendig mit Unterstützung der Erziehungsberechtigten – nachgearbeitet werden. **Verpasste Prüfungen müssen nachgeholt werden.** Die Lehrpersonen sind von einer Nachhilfe entlastet.
- In der 1. Schulwoche nach den Sommerferien kann keine Abwesenheit beantragt werden. Dies gilt ebenfalls in der letzten Schulwoche des Schuljahres.
- Unmittelbar vor und nach Schulferien können keine Jokertage bewilligt werden.
- Nichtbeantragte Jokertage können nicht auf das folgende Schuljahr übertragen werden.
- Bei lange im Voraus angekündigten Schulprojekten wie gesamtschulische Projekte/Projektstage, Schulreise, Veloprüfung, Theater, Klassenlager (Aufzählung nicht abschliessend) werden keine Jokertage bewilligt.

## **5. Absenzen im Zeugnis**

Alle Abwesenheiten ab der Dauer von einem Halbtage werden im Zeugnis als Absenzen eingetragen.

## **6. Straftatbestände**

Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse der ihnen unterstellten Lernenden verantwortlich sind, können gemäss § 21 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 1500.- bestraft werden. Im Wiederholungsfall kann die Bildungskommission Bussen bis zu Fr. 3000.- aussprechen.

## **7. Rechtsmittel**

Gegen einen Entscheid, der auf den vorliegenden Richtlinien basiert, kann innert 20 Tagen seit dessen Zustellung beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 18, 6002 Luzern, eine Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu erhalten. Sie ist im Doppel einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (§64 Volksschulbildungsgesetz).

## **8. Inkrafttreten**

Die Bildungskommission setzt die Schulordnung per 17.06.2024 in Kraft.

Inwil, 17. Juni 2024

**Bildungskommission Inwil**



Präsidentin Bildungskommission